

# RS Vwgh 1985/3/28 83/06/0010

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.03.1985

## Index

Verwaltungsverfahren - AVG

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

98/01 Wohnbauförderung

## Norm

ADV

AVG §18 Abs4 idF 1982/199

AVG §56

BAO §86 Abs3 idF 1972/163 implizit

BAO §96 idF 1972/163 implizit

WFG 1968 §15 implizit

## Rechtssatz

Die Rechtmäßigkeit eines Bescheides kann nicht an den Möglichkeiten eines vorhandenen EDV-Programmes gemessen werden; dieses ist vielmehr an die gesetzlichen Erfordernisse anzupassen (hier: auf Grund des bestehenden EDV-Programmes und der vorhandenen Organisation können Bescheidänderungen nicht zum gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen).

## Schlagworte

Ausfertigung mittels EDV Bescheidbegriff Bescheidcharakter Diverses Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit Rechtmäßigkeit behördlicher Erledigungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1983060010.X01

## Im RIS seit

25.08.2021

## Zuletzt aktualisiert am

25.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)